

Der Ortsgemeinderat Römerberg hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 folgende Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

## **8. Änderung vom 22.06.2022 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.04.1988**

(auf Grund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)  
(7. Änderung vom 15.11.2019)

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 13.04.1988, zuletzt geändert durch die 7. Änderung vom 15.11.2019, wird wie folgt geändert:

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Römerberg in der Sitzung am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Gebühren-Verzeichnis

#### **1. Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten**

1.1 Verleihung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre an Wahlgrabstätten für	
a) eine Einzelgrabstätte (1fach-Belegung)	660 €
b) eine Einzelgrabstätte (2fach-Belegung)	920 €
c) eine Doppelgrabstätte (2fach-Belegung)	1.090 €
d) eine Doppelgrabstätte (4fach-Belegung)	1.320 €
e) eine Kindergrabstätte	330 €
f) eine Rasen-Einzelgrabstätte (1fach-Belegung)	660 €
g) eine Rasen-Einzelgrabstätte (2fach-Belegung)	920 €
h) die nachträgliche Erweiterung	
von 1fach- zu 2fach-Belegung (a zu b bzw. f zu g)	260 €
von 2fach- zu 4fach-Belegung (c zu d)	260 €
1.2 Verleihung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre an Reihengrabstätten für eine Reihengrabstätte (1fach-Belegung)	660 €
1.3 Verleihung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre für Wahlgrabstätten für	
a) eine Urnengrabstelle (1fach- und 2fach-Belegung)	220 €
b) eine Rasenurnengrabstelle (1fach- und 2fach-Belegung)	220 €
c) Baumurnengrabstelle (3fach-Belegung)	330 €
1.4 Für Grabfelder, in denen durch Verlegung von Platten die Errichtung von Einfriedungen (Grabeinfassungen), entfallen, werden zusätzlich folgende Benutzungsgebühren erhoben:	
a) Einzelgrabstelle (1fach- und 2fach-Belegung)	590 €
b) Doppelgrabstelle (2fach- und 4fach-Belegung)	660 €
1.5 Für die Pflege und Unterhaltung von Rasen-Einzelgrabstellen, Rasen- und Baumurnengrabstätten werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:	
a) Rasen-Einzelgrabstelle 30 Jahre (1fach- und 2fach-Belegung)	880 €
b) Rasen-Urnengrabstelle 15 Jahre (1fach- und 2fach-Belegung)	440 €
c) Baum-Urnengrabstelle 15 Jahre (3fach-Belegung)	950 €

## 2. Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist

### 2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre an Wahlgrabstätten für

i) eine Einzelgrabstelle (1fach-Belegung)	330 €
j) eine Einzelgrabstelle (2fach-Belegung)	460 €
k) eine Doppelgrabstelle (2fach-Belegung)	545 €
l) eine Doppelgrabstelle (4fach-Belegung)	... 660 €
m) eine Kindergrabstelle	165 €
n) eine Rasen-Einzelgrabstelle (1fach-Belegung)	330 €
o) eine Rasen-Einzelgrabstelle (2fach-Belegung)	460 €

### 2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre für Wahlgrabstätten für

d) eine Urnengrabstelle (1fach- und 2fach-Belegung)	110 €
e) eine Rasenurnengrabstelle (1fach- und 2fach-Belegung)	110 €
f) Baumurnengrabstelle (3fach-Belegung)	165 €

2.3 Für Grabfelder, in denen durch Verlegung von Platten die Errichtung von Einfriedungen (Grabeinfassungen), entfallen, werden zusätzlich folgende Benutzungsgebühren erhoben:

c) Einzelgrabstelle (1fach- und 2fach-Belegung)	295 €
d) Doppelgrabstelle (2fach- und 4fach-Belegung)	300 €

2.4 Für die Pflege und Unterhaltung von Rasen-Einzelgrabstellen, Rasen- und Baumurnengrabstätten werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

d) Rasen-Einzelgrabstelle 30 Jahre (1fach- und 2fach-Belegung)	400 €
e) Rasen-Urnengrabstelle 15 Jahre (1fach- und 2fach-Belegung)	200 €
f) Baum-Urnengrabstelle 15 Jahre (3fach-Belegung)	430 €

## 3. Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten (belegt und unbelegt)

3.1 gem. § 13 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 4 bzw. § 15 Abs. 2 der Friedhofsatzung für jedes Jahr 1/30 bzw. 1/15

3.2 gem. § 14 Abs. 5 der Friedhofsatzung

- auf 10 Jahre 35 %
- auf 20 Jahre 70 %
- auf 30 Jahre 100 %

3.3 gem. § 13 Abs. 3 § 15 Abs. 3-4 der Friedhofsatzung

- auf 5 Jahre 35 %
- auf 10 Jahre 70 %
- auf 15 Jahre 100 %

## 4. Genehmigung der Einrichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfriedungen

a) Genehmigung Grabmale einschließlich Einfriedung	50 €
b) Genehmigung Einfriedung	25 €

## 5. Benutzungsgebühr

a) für eine Leichenzelle	126 €
--------------------------	-------

b) für die Inanspruchnahme einer Kühleinrichtung je angefangener Tag	50 €
c) für die Leichenhalle	250 €
d) für die Aufbewahrung einer Urne	75 €

#### 6. Sonstige Gebühren

a) Graburkunde (Ausstellung und Änderung)	27 €
b) Zulassung für Gewerbetreibende	
1. für einmalige Arbeiten – Einzelgenehmigung-	15 €
2. für 5 Jahre – Dauergenehmigung-	50 €
c) Kosten der Träger beim Trauerfall (Urnenbestattung)	60 €
d) Kosten je Träger beim Trauerfall (Sargbestattung)	60 €
e) Aufsichtsperson pro Trauerfall	150 €
f) Zusatzkosten für eine Bestattung an Samstagen	230 €
g) Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern, vor Ablauf der Ruhefrist	
ga) Gebühren für die Pflege pro Jahr (für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühr je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages)	
- Bei Einzelgrabstätten	12,00 €
- Bei Doppelgrabstätten	24,00 €

#### 7. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Normaltief 1,80 m	750 €
b) Doppeltief 2,20 m	840 €
c) Normaltief Kindergrab 1,80 m	340 €
d) Doppeltief Kindergrab 2,20 m	390 €
e) Urnenbeisetzung	300 €
f) Zusatzkosten pro Arbeiter und Stunde, nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung für unvorhersehbare Ereignisse	60 €

#### 8. Umbettung

a) einer Leiche innerhalb des gleichen Friedhofes	1.620 €
b) einer Leiche zu einem anderen Friedhof der OG Römerberg	1.620 €
c) einer Leiche zu einem Friedhof außerhalb der OG Römerberg	840 €
d) Transport der Leichenreste, soweit der bish. Sarg noch verwendbar	90 €
e) Transport der Leichenreste, soweit der bish. Sarg nicht mehr verwendbar	200 €
f) von Aschenresten innerhalb des gleichen Friedhofes	480 €
g) von Aschenresten zu einem anderen Friedhof der OG Römerberg	480 €
h) von Aschenresten zu einem Friedhof außerhalb der OG Römerberg	300 €
i) Zusatzkosten pro Arbeiter und Stunde für unvorhersehbare Ereignisse	60 €

## 9. Für Auslagen der Gemeinde wird kostendeckend Ersatz gefordert.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2019 sowie alle anderen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Römerberg, den 22.06.2022  
Ortsgemeinde Römerberg

i.V. Franz Zirker  
(1. Beigeordneter)



### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 22.06.2022  
Ortsgemeinde Römerberg

i.V. Franz Zirker  
(1. Beigeordneter)

